

Informationen zum Arbeits- und Dienstjubiläum

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu häufigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Erreichen eines Jubiläums ergeben könnten, ggf. jeweils unterschieden nach Beamten- und Tarifrecht:

FAQ	Beamte	Tarifbeschäftigte
Rechtsgrundlage?	§ 75a Landesbeamtengesetz (LBG)	§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 TV-L
Wann erreicht man ein Jubiläum?	Nach Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren	Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 und 40 Jahren
Was wird gezahlt?	Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von <ul style="list-style-type: none"> • 25 Jahren 350,-- €, • 40 Jahren 450,-- € • 50 Jahren 550,-- €. 	Das Jubiläumsgeld beträgt bei einer Beschäftigungszeit von <ul style="list-style-type: none"> • 25 Jahren 350,-- € • 40 Jahren 500,-- €.
Wann wird gezahlt?	Die Auszahlung erfolgt - je nach genauem Termin des Jubiläums - zusammen mit den Bezügen für den Monat, in dem das Jubiläum erreicht wird, spätestens mit den Bezügen für den darauf folgenden Monat.	Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Entgelt für den Monat, in dem das Jubiläum erreicht wird.
Führt Teilzeitbeschäftigung zu einer anteiligen Kürzung der Zahlung?	Die Zahlung erfolgt auch bei Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe.	
In welcher Form erfolgt die Ehrung?	Die/der Vorgesetzte überreicht eine Dankurkunde. Bei 40-jährigen Jubiläen hat sich der Staatssekretär die Aushändigung vorbehalten. Wenn keine persönliche Aushändigung gewünscht wird, erfolgt in allen Fällen die Übersendung per Post.	Die/der Vorgesetzte überreicht ein Dankschreiben.
Gibt es einen Freistellungsanspruch aufgrund des Jubiläums?	Wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, kann im Anschluss an die Danksagung für den Rest des Tages Dienstbefreiung gewährt werden.	Es gibt einen Tag Arbeitsbefreiung, der im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Jubiläum in Anspruch genommen werden kann.
Wie berechnet sich das Jubiläum?	Als Dienstzeit im Sinne von § 75a Abs. 1 LBG gelten alle Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, einschließlich Ausbildungszeiten und Beurlaubungszeiträume, in denen das Dienstverhältnis weiterbestand.	Das Erreichen eines Jubiläums richtet sich nach der Beschäftigungszeit, deren Beginn Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Einstellung mitgeteilt wurde. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts, es sei denn, es wurde vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

Nachfolgendes betrifft aufgrund der mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getretenen Rechtsänderung **nur Beamte**:

FAQ	Antwort
Seit wann gilt der neue § 75a LBG?	01.01.2016
Was geschieht, wenn ich ein Jubiläum bereits 2015 oder vorher hatte?	Da die Neuregelung erst ab 01.01.2016 in Kraft getreten ist, entstehen durch ein zuvor erreichtes Jubiläum keinerlei Ansprüche.
Ich hatte bereits früher einen Bescheid über mein Jubiläumsdienstalter erhalten — ist dieses gleichbedeutend und noch gültig?	Nein. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bis 2004 geltenden Jubiläumsverordnung (JubVO) werden jetzt Beurlaubungszeiträume mit berücksichtigt. Dadurch kann sich ein Jubiläum in die Vergangenheit verschieben. Es wird in jedem Fall eine Neuberechnung vorgenommen, deren Ergebnis mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt wird.
Was kann ich tun, wenn ich mit meinem Bescheid nicht einverstanden bin?	Es besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.
Wann kann ich mit einem Bescheid über mein Jubiläum rechnen?	Da für alle Beamtinnen und Beamten eine Neuberechnung vorgenommen werden muss, wird das von Ihrer Personalstelle nach und nach bearbeitet. Hierbei orientiert sich die Personalstelle u. a. an den Terminen, an denen aufgrund einer Festsetzung des Jubiläumsdienstalters nach der alten JubVO ein Jubiläum erreicht sein würde und am Datum des letzten Diensteintritts. D.h. dass z.B. alle, bei denen im Laufe des Jahres 2017 aufgrund dieser Daten ein Jubiläum wahrscheinlich ist, spätestens im Monat dieses vermuteten Jubiläums ihre Neuberechnung erhalten werden. Beamtinnen und Beamte, die von einem anderen Dienstherrn zum Land Berlin versetzt werden, erhalten die Berechnung des Jubiläums zusammen mit ihrer Stufenfestsetzung.

Sollten sich im Einzelfall darüber hinaus weitere Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Personalstelle.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Ihre Personalstelle